

| | | |
|---|-----------------------|--|
|  | Bekanntmachung |  |
|---|-----------------------|--|

**Bereitstellungsdatum:
21. Dezember 2024**

**Gebührensatzung
der Stadt Ibbenbüren vom 17. Dezember 2024 für die Benutzung der
kommunalen Friedhöfe**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ibbenbüren und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist derjenige, der

- a) gebührenpflichtige Leistungen beantragt, b) die Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt,
- c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Bestattung verpflichtet ist oder
- e) nach bürgerlichem Recht die Kosten der Beerdigung zu tragen hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung der beantragten Leistung.

Die zu erhebenden Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Ermäßigungen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 660).

§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2023 (BGBl. I S. 272) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47, 68), zuletzt geändert am 17.12.2002 (GV NRW. S. 634).
2. Für die Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV NRW S. 156), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW S. 230).

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV NRW S. 444), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

Gebührensatzung der Stadt Ibbenbüren vom 17. Dezember 2024 für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 17. Dezember 2024

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer

Gebührentarif ab 01.01.2025
als Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Ibbenbüren
für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe vom 22. Dezember 2003

I. Erwerb, Wiedererwerb, Verlängerung und Rückgabe von Nutzungsrechten

1. Erwerb

1.1 Reihengräber

| | | |
|-------|---|----------|
| 1.1.1 | für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 949,50 € |
| 1.1.2 | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 759,60 € |
| 1.1.3 | für Urnenbeisetzungen | 949,50 € |

1.2 Wahlgräber

1.2.1 Erdwahlgräber

| | |
|---------------------|------------|
| Wahlgrab, 1 Stelle | 1.519,20 € |
| Wahlgrab, 2 Stellen | 3.038,40 € |
| Wahlgrab, 3 Stellen | 4.557,60 € |
| Wahlgrab, 4 Stellen | 6.076,80 € |

1.2.2 Urnenwahlgräber

| | |
|--------------------------|------------|
| Urnenwahlgrab, 1 Stelle | 1.519,20 € |
| Urnenwahlgrab, 2 Stellen | 3.038,40 € |

2. Verlängerung von Nutzungsrechten

| | | |
|-----|---|---------|
| 2.1 | Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab je Grabstelle je Jahr | 37,98 € |
|-----|---|---------|

2.2 Wird in einem Wahlgrab ein Verstorbener beigesetzt, dessen Ruhefrist über die Dauer der Nutzungszeit hinausgeht (§ 15 Friedhofssatzung), so ist die Gebühr für das gesamte Wahlgrab nach den jeweils geltenden Gebührensätzen für den Zeitraum vom Ablauf des bestehenden Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist der/des beigesetzten Verstorbenen zu entrichten. Jedes angefangene Jahr ist dabei voll anzurechnen.

3. Rückgabe von Nutzungsrechten

Wird ein Nutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit an die Stadt zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit. Für den Verwaltungsaufwand anlässlich der vorzeitigen Rückgabe eines Nutzungsrechts wird keine Gebühr erhoben.

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

1. Erdbestattung (Fallpauschale je Bestattung f. Grabbereitung u. sonst. Aufwendungen)

| | | |
|-----|---|------------|
| 1.1 | Bestattung Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.406,00 € |
| 1.2 | Bestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.045,00 € |
| 1.3 | Aufschlag für eine Bestattung an einem Samstag | 75,00 € |

2. Urnenbeisetzungen (Fallpauschale je Bestattung f. Grabbereitung u. sonst. Aufwendungen)

| | | |
|-----|--|------------|
| 2.1 | Beisetzung von Urnen | 1.045,00 € |
| 2.2 | Verstreuung von Aschen | 1.045,00 € |
| 1.3 | Aufschlag für eine Bestattung an einem Samstag | 75,00 € |

3. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte

3.1 Für die Bestattung im Sondergrabfeld des Hauptfriedhofes werden keine Gebühren für die Bestattung und für den Erwerb des Nutzungsrechts erhoben.

3.2 Bei einer Bestattung in sonstigen Grabfeldern des Hauptfriedhofes oder der übrigen Friedhöfe gelten die Gebührensätze für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

4. Zusätzlicher Aufwand

4.1 Ausschmückungen, die über den in der Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühr vorgesehenen Rahmen hinausgehen, werden nach der Höhe der Aufwendungen des benötigten Pflanzenmaterials berechnet.

4.2 Wenn bei einer Grabbereitung auf einem Wahlgrab durch Entfernung der Einfassung, des Grabmals, der Bäume oder Sträucher Kosten entstehen, so werden diese unter Zugrundelegung der aufgewendeten Zeit nach den jeweils geltenden Stundensätzen berechnet.

III. Benutzung der Einrichtungen

1. Bei einer Bestattung auf den Kommunalen Friedhöfen

| | | |
|-----|---|---------|
| 1.1 | Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag | 13,30 € |
| 1.2 | Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeier | 13,30 € |

| | | |
|-----|--|---------|
| 1.3 | Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen | 13,30 € |
| 1.4 | Benutzung der Kühlzelle pro Tag | 13,30 € |

2. Ohne eine Bestattung auf den Kommunalen Friedhöfen

| | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Grundbetrag | 496,70 € |
| 2.2 | zuzügl. Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag | 13,30 € |
| 2.3 | zuzügl. Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeier | 13,30 € |
| 2.4 | zuzügl. Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen | 13,30 € |
| 2.5 | zuzügl. Benutzung der Kühlzelle pro Tag | 13,30 € |

IV. Ausgrabung, Wiedereingrabung und Umbettung

1. Ausgrabung

| | | |
|-------|---|------------|
| 1.1 | Ausgrabung einer Leiche | |
| 1.1.1 | Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.406,00 € |
| 1.1.2 | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.045,00 € |
| 1.2 | Ausgrabung einer Urne | 1.048,00 € |

2. Wiedereingrabung

| | | |
|-------|---|------------|
| 2.1 | Wiedereingrabung einer Leiche | |
| 2.1.1 | Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.406,00 € |
| 2.1.2 | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.045,00 € |
| 2.2 | Wiedereingrabung einer Urne | 1.045,00 € |

3. Umbettung

| | | |
|-------|---|------------|
| 3.1 | Umbettung einer Leiche | |
| 3.1.1 | Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.937,00 € |
| 3.1.2 | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.214,00 € |
| 3.2 | Umbettung einer Urne | 1.214,00 € |

**V. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen
und Grabeinfassungen**

1. Grabmale

| | | |
|-----|---|---------|
| 1.1 | stehende Grabmale | 24,00 € |
| 1.2 | liegende Grabmale/Grabplatten/Grababdeckungen | 24,00 € |

2. Grabeinfassungen

| | | |
|-----|---|---------|
| 2.1 | Grabeinfassungen | 24,00 € |
| 2.2 | Grabeinfassungen (Ausnahmegenehmigung gem. § 22 Friedhofssatzung) | 48,00 € |